BOTTMINGEN

Gemeindeverwaltung
Schulstrasse 1, 4103 Bottmingen
www.bottmingen.ch

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 26. Juni 2025, 19.30 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2024
2 Jahresrechnung 2024
3 Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2024
4 Ruftaxi Bottmingen – erstes Betriebsjahr neues Modell
5 Feuerwehr, Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungs- und Löschfahrzeugs
6 Diverses

Allgemeiner Hinweis:

Sämtliche Unterlagen zu den Traktanden der Gemeindeversammlung befinden sich auf der Website der Gemeinde: www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025.

Werden einzelne Dokumente in Papierform gewünscht, können diese bei der Verwaltung bezogen werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2024

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2024 kann im Gemeindesekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden. Es kann zudem von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden (www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung unter dem entsprechenden Termin).

2 Jahresrechnung 2024

Die Betriebsrechnung 2024 schliesst bei einem Aufwand von CHF 45,82 Mio. und einem Ertrag von CHF 45,87 Mio. mit einem Ertragsüberschuss (Gesamtergebnis) von CHF 0,05 Mio. ab.

Der Gesamtertrag liegt CHF 4,16 Mio. über dem Budgetbetrag von CHF 41,71 Mio. Grund dafür sind zu einem guten Teil buchhalterische Vorgänge: CHF 1,17 Mio. Verkaufserlös Sachanlagen GGA, CHF 0,97 Mio. Vereinnahmung des Eigenkapitals der

aufgelösten Spezialfinanzierung GGA, CHF 0,77 Mio. Wertberichtigungen im Finanzvermögen und schliesslich CHF 0,9 Mio. mehr Steuerertrag als budgetiert.

Der Gesamtaufwand liegt um CHF 0,81 Mio. über dem Budget von CHF 45,01 Mio. Diese Veränderung resultiert aus den folgenden Sachverhalten: Zum einen fielen sowohl der Personalaufwand als auch der Sachaufwand um CHF 0,95 Mio. resp. CHF 0,94 Mio. tiefer aus als budgetiert und der Finanzaufwand lag um CHF 0,55 Mio. höher als im Budget veranschlagt. Zum anderen wurde eine Rückstellung in der Höhe von CHF 1,60 Mio. für ausserplanmässige Abschreibungen im Jahr 2025 verbucht sowie CHF 0,5 Mio. finanzpolitische Reserve zugunsten des Finanzausgleichs 2025.

Bei Investitionsausgaben von CHF 1,87 Mio. und Einnahmen von CHF 0,25 Mio. resultiert eine Zunahme der Nettoinvestitionen von CHF 1,62 Mio. Budgetiert waren CHF 6,27 Mio. an Bruttoinvestitionen sowie Einnahmen von CHF 0,46 Mio. (= Nettoinvestitionen von CHF 5,81 Mio.).

Trotz der im Vergleich zum Budget erfolgten Verbesserungen und der verbuchten buchhalterischen Gewinne war der Kapitalfluss letztes Jahr immer noch negativ, wenn auch nur knapp. Dies v. a. dank der ausbleibenden Investitionen, welche vordergründig zwar Geld sparen helfen, aber eben auch den Investitionsstau vergrössern. Angesichts der absehbaren hohen Investitionen und weiterer Kostensteigerungen v. a. im Bereich Gesundheit/Alter war die im Dezember beschlossene Steuererhöhung notwendig und richtig.

Die laufenden Sparbemühungen bleiben wichtig. Das für 2025 budgetierte operative Minus von CHF 3,4 Mio. wird in dieser Höhe wohl nicht eintreffen. Aktuell ist die Liquidität genügend hoch, die finanzielle Situation der Gemeinde stabilisiert sich. Es ist möglich, dass die Gemeinde bereits in diesem Jahr ein ausgeglichenes operatives Ergebnis erzielt.

Bezüglich der beabsichtigten Abschreibung des ersten Projektrahmens zur Schulraumerweiterung Talholz sei erwähnt, dass dem Gemeinderat die Entscheidung zum Stopp des Projekts nicht leichtgefallen ist. Angesichts der absehbaren Gesamtkosten und bzgl. wichtiger baulicher Aspekte des sich in Planung befindlichen Projekts erwiesen sich der Stopp und der Neubeginn jedoch als die verantwortungsvollere Wahl. Damit hat sich auch die Richtigkeit des Entscheids bestätigt, dass der Gemeinderat im aktuellen Finanzplan alle Investitionsprojekte von grosser finanzieller Tragweite aussen vorgelassen hat und deren Tragbarkeit aktuell neu evaluiert. Die Redimensionierung und Fokussierung, der bessere Steuerertrag sowie Spareffekte hellen den finanziellen Planungshorizont auf.

Betrachtung der Jahresrechnung 2024 nach **Kontenarten**:

Vergleich zwischen Budget und Rechnung:

(in CHF 1'000)	Budget	Abweichung	Rechnung
Ertrag	41'713	4'162	45'875
Aufwand	-45'013	-809	-45'823
Ergebnis Einwohnerkasse	**-3'300**	**3'353**	**52**

Budgetabweichungen beim Aufwand (in CHF 1000)		
Personalaufwand	+	946
Sachaufwand	+	940
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-	1'583
Finanzaufwand	-	551
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	-	16
Transferaufwand	+	1
Ausserordentlicher Aufwand	-	500
Interne Verrechnungen	-	46
Total Budgetabweichungen Aufwand	**-**	**809**

Die Verbesserung beim Personalaufwand (CHF 18,29 Mio.) ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die angenommene Lohnentwicklung in der Bildung nicht – wie beim Budget prognostiziert – eingetroffen ist; das durchschnittliche Alter des Lehrkörpers ist tiefer und es mussten weniger Stellvertretungen organisiert und eingestellt werden als angenommen. Dies führte zu Einsparungen in der Höhe von CHF 0,79 Mio. Die Lohnkosten im Verwaltungsbereich sind um CHF 0,09 Mio. tiefer als budgetiert.

Der Sachaufwand (CHF 6,87 Mio.) ist gegenüber dem Budget um CHF 0,94 Mio. tiefer ausgefallen. Dies ist im Wesentlichen auf CHF 0,57 Mio. tieferen Aufwand für Dienstleistungen und Honorare, auf CHF 0,20 Mio. tieferen baulichen Unterhalt, auf CHF 0,12 Mio. tieferen übrigen Personalaufwand, auf CHF 0,10 Mio. Verbesserung bei den Wertberichtigungen sowie CHF 0,10 Mio. tieferen verschiedenen Betriebsaufwand zurückzuführen. Die Kosten für Ver- und Entsorgung lagen als einzige über dem Budget (CHF 0,70 Mio. statt CHF 0,56 Mio.).

Die planmässigen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen CHF 1,69 Mio. und entsprechen damit dem Budget von CHF 1,70 Mio. Zusätzlich wurden für ausserplanmässige Abschreibungen in der Höhe von CHF 1,60 Mio., welche im Jahr 2025 zu gewärtigen sind, eine Rückstellung in dieser Höhe gebildet. Hintergrund ist die Tatsache, dass Anfang 2025 das bisherige Projekt zur Schulraumerweiterung Talholz gestoppt wurde; es soll neu ausgerichtet werden. Die bisherige Planung ist infolge fehlenden Nutzens abzuschreiben.

Der Finanzaufwand (CHF 0,77 Mio.) ist um CHF 0,55 Mio. höher ausgefallen als budgetiert. Grund dafür sind Wertberichtigungen im Finanzvermögen. Der Wert zweier Liegenschaften wurde an das Ergebnis von Bewertungen Dritter angepasst. Im Ergebnis heben sich diese Wertberichtigungen mit gegenläufigen Buchungen im Finanzertrag auf; sie beeinflussen das Gesamtergebnis nicht.

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (CHF 0,18 Mio.) weichen um plus CHF 0,02 Mio. vom Budget 2024 ab. Alle drei Spezialfinanzierungen weisen einen Ertragsüberschuss aus (siehe unten).

Der Transferaufwand (CHF 15,08 Mio.) schliesst ab wie budgetiert (CHF 15,08 Mio.). Dieses Ergebnis verdeckt die Tatsache, dass einerseits die Entschädigungen an die Alters- und Pflegeheime um CHF 0,69 Mio. höher ausfielen als budgetiert, andererseits aber der Finanzausgleich um CHF 0,61 Mio. unter dem Budget blieb.

Der ausserordentliche Aufwand weist eine Differenz zum Budget von CHF 0,50 Mio. auf. Dies im Zuge einer Einlage in die finanzpolitische Reserve von CHF 0,50 Mio.: Die neuerliche Berechnung des Finanzausgleichs 2025 auf Basis des definitiven Steuerertrags 2024 im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss ergab, dass die Steuerkraft im letzten Sommer unterschätzt wurde – und damit auch das Budget 2025 für den Finanzausgleich zu tief angesetzt ist.

Budgetabweichungen beim Ertrag (in CHF 1000)		
Fiskalertrag	+	908
Regalien, Konzessionen	+	18
Entgelte	+	241
Verschiedene Erträge	+	26
Finanzertrag	+	2`063
Entnahme aus Fonds u. Spezialfinanzierungen	-	123
Transferertrag	+	11
Ausserordentlicher Ertrag	+	972
Interne Verrechnungen	+	46
Total Budgetabweichungen Ertrag	**+**	**4`162**

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen (CHF 31,92 Mio.) wurden CHF 1,42 Mio. mehr verbucht als budgetiert. Darin enthalten ist ein einzelner, einmaliger Fall von rund CHF 1 Mio. Steuerertrag. Zu erwähnen ist auch, dass die Abweichung bei den Einkommenssteuern plus CHF 2,01 Mio. ausmachte, bei den vom Kanton auf Anfang 2023 reformierten

Vermögenssteuer betrug die Abweichung hingegen minus CHF 0,59 Mio. Da die weitere Entwicklung bzgl. Vermögenssteuern unsicher ist, wurde hier auf eine Steuerabgrenzung verzichtet.

Bei den Ertrags- und Kapitalsteuern juristischer Personen (CHF 0,27 Mio.) wurden CHF 0,52 Mio. weniger vereinnahmt als budgetiert.

Die Entgelte (CHF 4,71 Mio.) sind gegenüber dem Budget um CHF 0,24 Mio. höher ausgefallen. Dies ist hauptsächlich verbuchten Rückerstattungen bei der MwSt. der Spezialfinanzierung Abwasser zu verdanken.

Der Finanzertrag (CHF 2,81 Mio.) fällt um CHF 2,06 Mio. höher aus als budgetiert. Diese Abweichung setzt sich mehrheitlich zusammen aus CHF 1,15 Mio. Erlös aus dem Verkauf der GGA-Sachanlagen sowie Wertberichtigungen bei den Liegenschaften des Finanzvermögens (vgl. Bemerkungen zum Finanzaufwand).

Der ausserordentliche Ertrag widerspiegelt die Vereinnahmung des Eigenkapitals der aufgelösten Spezialfinanzierung GGA in der Höhe von CHF 0,97 Mio., welche so nicht budgetiert war.

Interne Verrechnungen (Aufwand/Ertrag): Gemäss der Empfehlung des Kantons wird das Eigenkapital der Spezialfinanzierungen sowie des Fonds „Förderung des familien-, behinderten- und altersgerechten Wohnungsbaus" verzinst (CHF 0,30 Mio.). Dieser Zins liegt CHF 0,05 Mio. über dem Budget, was auch die gesamte Abweichung bei diesen Kontenarten ausmacht.

Graphisch lassen sich alle diese Abweichungen wie folgt darstellen:

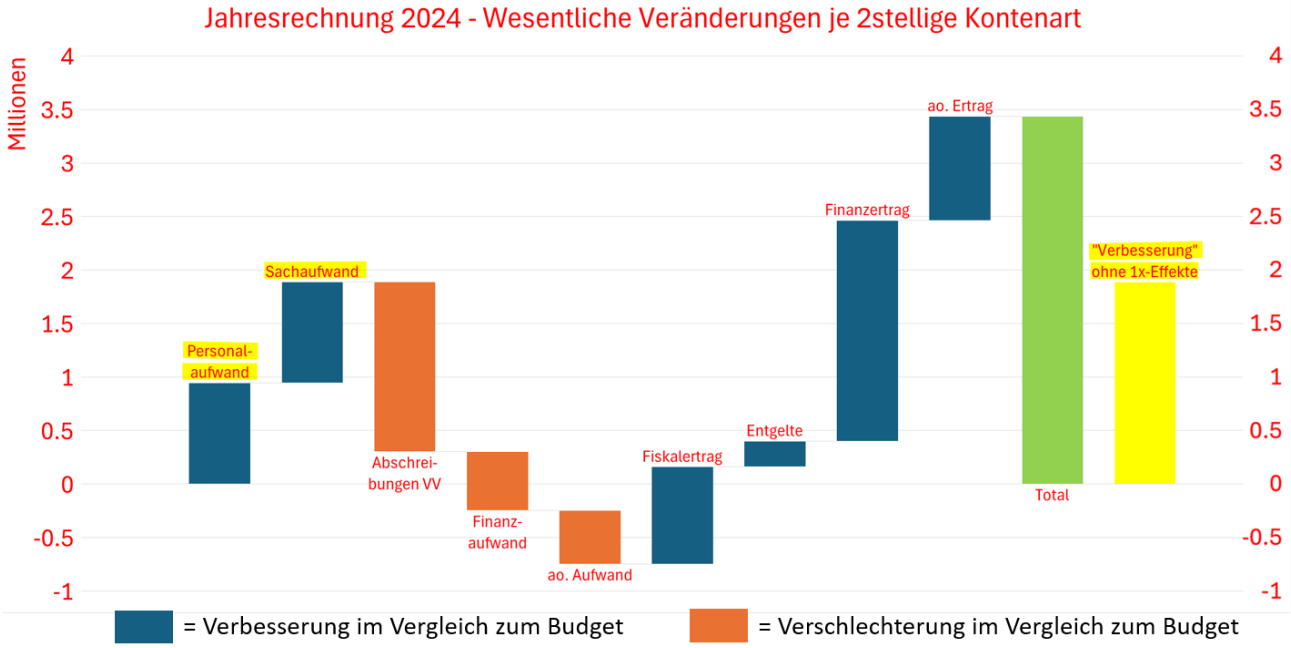

Die im Jahr 2024 erfolgten spezifischen Einmaleffekte summieren sich auf eine gesamthafte Verbesserung von CHF 1,55 Mio.:

	Einmaleffekte	Rechnung 2024	Abw. Budget	Bemerkungen
33	Abschreibungen VV	3'287'505	1'583'705	1'600k Abschreibungen SRE Talholz
34	Finanzaufwand	769'202	550'802	600k Wertberichtigung LS FV
38	Ausserordentlicher Aufwand	500'000	500'000	500k Finanzpolitische Reserve (FA)
40	Fiskalertrag	32'196'759	-907'759	Einzelfall, Dezember
42	Entgelte	4'712'508	-241'208	214k MwSt Vorjahre
44	Finanzertrag	2'812'644	-2'063'544	1'144k Verkauf GGA
48	Ausserordentlicher Ertrag	971'878	-971'878	972k Eigenkapital GGA
			-1'549'882	**Verbesserung**

Betrachtung der Jahresrechnung 2024 nach **Funktionen** (Gemeindeaufgaben):

Bildung: Der Aufwand für die Leistungen im Bereich Bildung liegen um CHF 0,87 Mio. über dem Budget wegen der bereits erwähnten Rückstellung. Ohne diese läge das Ergebnis um 0,83 Mio. unter Budget, wegen tieferer Lehrerlöhne.

Gesundheit: Die Zahlungen an Kranken- und Pflegeheime sind um CHF 0,69 Mio. höher ausgefallen als im Budget eingestellt. Grund dafür sind höhere Fallzahlen, höhere Pflegestufen sowie Tariferhöhungen durch den Kanton. Die Kosten für die ambulante Krankenpflege waren leicht tiefer als budgetiert (CHF 0,61 Mio. vs. CHF 0,74 Mio.).

Soziale Sicherheit: Diese Funktion umfasst die Untergruppen Invalidität, Alter und Hinterlassene, Familien und Jugend, Arbeitslosigkeit, soziales Wohnungswesen, Sozialhilfe und Asylwesen sowie übrige soziale Wohlfahrt. Bei Ausgaben von insgesamt CHF 4,83 Mio. und Einnahmen von CHF 1,83 Mio. beträgt der Nettoaufwand in der Rechnung 2024 CHF 3,00 Mio., was praktisch dem Betrag von 2023 entspricht. Beim Nettoaufwand sind zwischen Rechnung und Budget 2024 zwei grosse Abweichungen zu verzeichnen: Zum einen fiel der Nettoaufwand bei der Sozialhilfe um CHF 0,63 Mio. tiefer aus als budgetiert (und auch CHF 0,51 Mio. tiefer als 2023); die Fallzahlen und ihre Qualität entwickelten sich dank guter Konjunktur für Bottmingen positiv. Zum andern fiel der Nettoaufwand beim Asylwesen um CHF 0,50 Mio. höher aus als budgetiert (CHF 0,36 Mio. höher als 2023), weil Bottmingen die vom Kanton vorgegebene, erhöhte Aufnahmequote erreichen musste. Bis anhin hatte die Gemeinde diese nicht ganz erfüllt.

Öffentlicher Verkehr: Der Nettoaufwand für den Ortsbus und das Ruftaxi fiel deutlich tiefer aus als budgetiert (CHF 0,01 Mio. vs. CHF 0,29 Mio.) Grund dafür sind tiefere Aufwendungen, aber auch eine höhere Abgeltung durch die BLT.

Wasserversorgung (Spezialfinanzierung): Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem *Ertragsüberschuss von CHF 71‘002* ab (Budget: CHF 96'700). Das Eigenkapital beträgt neu CHF 6'407'988.

Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung): Diese Spezialfinanzierung schliesst mit einem *Ertragsüberschuss von CHF 53‘386* ab (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 105‘600). Grund dafür sind Rückerstattungen seitens MwSt. in der Höhe von CHF 214‘524. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 22'753'061.

Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung): Das Umweltschutzgesetz verlangt, dass für die Abfallbeseitigung kostendeckende, mengenabhängige Gebühren erhoben werden, die Kosten also nicht steuerfinanziert werden dürfen. In der Gemeinderechnung wird zwischen der Abfallbeseitigung und der Abfallbewirtschaftung unterschieden. Es resultiert ein *Ertragsüberschuss von CHF 2'697*, der dem Eigenkapital gutgeschrieben wird (Budget: CHF 13'300). Das Eigenkapital beträgt neu CHF 270'974.

Finanzpolitische Reserve: Diese schliesslich liegt um CHF 0,50 Mio. über Budget, dies im Zuge der bereits erwähnten Einlage zugunsten des Finanzausgleichs 2025.

Investitionsrechnung

Die Zunahme der Nettoinvestitionen beträgt CHF 1,62 Mio.

(in CHF 1'000)	Ausgaben	Einnahmen	Nettoinvestitionen
Allgemeiner Haushalt:			
Software für Sozialhilfe	31		31
Ersatz Mat Fz Feuerwehr	68	56	12
Schulanlage Burggarten	406	4	402
Schulraumerweiterung Talholz	199		199
Planung Bibliothek	17		17
Nachnutzung Schützenhaus	87		87

(in CHF 1'000)	Ausgaben	Einnahmen	Nettoinvestitionen
Therwilerstrasse 9/11/13	2		2
Gemeindestrassen/Werkhof	305		305
Öffentlicher Verkehr	218		218
Friedhof Bewässerung	102		102
Raumplanung	41		41
Sonderfinanzierungen:			
Wasserversorgung	141	52	89
Abwasserbeseitigung	252	136	116
Total	**1'869**	**248**	**1'621**

Bilanz

Das Finanzvermögen hat um CHF 2,37 Mio. auf CHF 42,00 Mio. zugenommen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem höhere Forderungen Gemeindesteuern. Demgegenüber schlagen die leichte Abnahme von flüssigen Mitteln sowie der Rückgang der aktiven Steuerabgrenzungen zu Buche.

Das Verwaltungsvermögen hat um CHF 0,23 Mio. abgenommen. Die Nettoinvestitionen betrugen CHF 1,62 Mio., die Abschreibungen CHF 1,69 Mio. und der Abgang der Sachanlagen GGA betrug CHF 0,16 Mio. Das Verwaltungsvermögen beträgt damit noch CHF 35,81 Mio.

Das Fremdkapital hat um CHF 2,39 Mio. zugenommen. Dazu geführt haben die neuen kurzfristigen Rückstellungen von CHF 1,6 Mio., um CHF 0,60 Mio. tiefere Kreditoren sowie um CHF 1,37 Mio. höhere Vorauszahlungen der Steuerpflichtigen.

Positiv zu vermerken ist, dass die Gemeinde aktuell keine Schulddarlehen Dritter ausweist. Dies ist der in der Vergangenheit für den laufenden Betrieb gerade genügend hohen Liquidität zu verdanken sowie der Tatsache, dass die Gemeinde schon mehrere Jahre keine grösseren Investitionsprojekte zu finanzieren hatte. Dies wird sich in naher Zukunft ändern. Es bleibt abzuwarten, in welchem Ausmass bis zum Start dieser neuen Projekte Rücklagen aus überschüssiger Liquidität herausgebildet werden können. Per Ende 2024 besteht zu den bilanzierten Vorfinanzierungen von rund CHF 10 Mio. kein entsprechender Cash-Bestand.

Schlussbemerkungen

Das Betriebsergebnis von minus CHF 2,46 Mio. sowie das Ergebnis aus der Finanzierung von plus CHF 2,04 Mio. ergeben zusammen einen operativen Aufwandüberschuss von CHF 0,42 Mio. Im Verbund mit dem ausserordentlichen Ergebnis von plus CHF 0,47 Mio. ergibt sich damit gesamthaft ein Ertragsüberschuss von CHF 0,05 Mio. Dieser Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugeführt. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 14,38 Mio.

Die Jahresrechnung 2024 mit den Bemerkungen des Gemeinderats und dem Bericht der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission kann von der Website der Gemeinde (Link siehe Allgemeiner Hinweis) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Maurus Zink, Tel. 061 426 10 42, maurus.zink@bottmingen.ch).

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Die Jahresrechnung 2024 wird genehmigt.

3 Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2024

Der Bericht wird an der Gemeindeversammlung verlesen und in einer beschränkten Anzahl aufliegen.

4 Ruftaxi Bottmingen – erstes Betriebsjahr neues Modell

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung wurde per 1. Januar 2024 das Betriebsmodell des Bottminger Ruftaxis optimiert, um das Angebot punkto Auslastung und Betriebskosten zu verbessern. Es verkehrt seither noch an drei statt an sieben Tagen pro Woche und steht den Fahrgästen kostenlos zur Verfügung. Tatsächlich zeigen die Zahlen eine erhöhte Anzahl an beförderten Personen pro Stunde, was auf eine grosse Akzeptanz des Modells hinweist. Eine genauere Analyse legt aber auch Schwächen offen: Die durchschnittlichen Fahrtstrecken sind kürzer geworden und die ursprünglich angestrebte Zielgruppe (Jugendliche) bleibt weiterhin unterrepräsentiert.
Vor dem Hintergrund des bekannten Gemeindehaushalts und mit Blick auf die notwendigen Investitionsvorhaben möchte der Gemeinderat den Einsatz der Gemeindefinanzen priorisieren: Aus diesem Grund soll auf die Fortführung des kommunalen Mobilitätsangebots «Ruftaxi» künftig verzichtet werden.

Ausgangslage: Seit über 30 Jahren gibt es das Ruftaxi in Bottmingen. Die Einführung erfolgt mit dem Ziel, eine sichere Heimkehr während der Dunkelheit zu gewährleisten, insbesondere für (jugendliche) Fahrgäste in den höher gelegenen Talflanken, die nachts nicht durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind.
Aufgrund des Rückgangs der Fahrgastzahlen und des hohen jährlichen Defizits von rund CHF 70'000 hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung im Dezember 2021 beantragt, dieses Dienstleistungsangebot abzuschaffen. Auf Antrag der SP Bottmingen hat die Gemeindeversammlung diesen Antrag zurückgewiesen und den Gemeinderat beauftragt, «andere günstige und für die Bottminger Verhältnisse angepasste Modelle zu prüfen, um das Ruftaxi weiterhin als attraktive Dienstleistung anbieten zu können». Am 24. Oktober 2023 wurde das Geschäft erneut der Gemeindeversammlung vorgelegt, und es wurde beschlossen, das Ruftaxi weiterhin anzubieten, aber ab 1. Januar 2024 mit optimiertem Betriebsmodell (vorerst für eine Betriebsdauer von zwei Jahren).
Im Hinblick auf den Ablauf des Vertrags mit der Ruftaxi-Betreibergesellschaft per Ende 2025 (es besteht eine Verlängerungsoption um zwei Jahre) muss nun entschieden werden, ob das für zwei Jahre bewilligte optimierte Ruftaxi-Modell definitiv weitergeführt werden soll.

Sachverhalt: Eine Evaluation des Betriebsjahrs 2024 zeigt folgendes Bild:

Anzahl Betriebsstunden	901
Transportierte Fahrgäste	2'919
Betriebskosten total	CHF 39'000 (inkl. MwSt.)
Betriebskosten pro Stunde	CHF 43.25
Kosten pro Fahrt	CHF 13.25
Anteil jugendlicher Fahrgäste	11 %

Vermehrte Nutzung für Kurzstrecken: Es konnte festgestellt werden, dass das Ruftaxi zunehmend für Kurzstrecken genutzt wird, was auf die kostenlose Nutzung zurückzuführen sein könnte. Während 2021 noch 4,18 km pro Fahrgast zurückgelegt wurden, sank dieser Wert 2024 auf 2,90 km (Hin- und Rückfahrt). Da es sich um Durchschnittswerte handelt, ist davon auszugehen, dass das Ruftaxi vermehrt auch für Strecken von weniger als einem Kilometer genutzt wird. Für Wege, die zuvor zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt wurden, wird nun auf das Angebot des Ruftaxis zurückgegriffen. Damit entfernt sich das Ruftaxi zunehmend von seinem ursprünglichen Zweck, die Mobilität in schlecht erschlossenen Gebieten zu verbessern – der Aspekt der nachhaltigen Mobilitätsförderung tritt in den Hintergrund.

Nutzniessende des Angebots: Rückmeldungen des Taxiunternehmens zeigen, dass ein Grossteil der Fahrten von einer kleinen, wiederkehrenden Personengruppe in Anspruch genommen wird. Während der kostenlose Transport für diese Nutzenden zweifellos attraktiv ist, stellt sich die Frage, ob die steuerfinanzierte Subvention einer begrenzten Gruppe angesichts steigender Gemeindekosten noch vertretbar ist.

Erwägungen: Grundsätzlich konnten mit dem optimierten Betriebsmodell die angestrebten Ziele punkto Auslastung (Erhöhung) und Betriebskosten (Senkung) erreicht werden. Im Hinblick darauf jedoch, dass

- das Ruftaxi und damit die kostenlose Beförderung der Bevölkerung grundsätzlich keine Gemeindeaufgabe ist,
- die ursprüngliche Zielgruppe der Jugendlichen das Angebot nur wenig nutzt (es bestehen mittlerweile diverse alternative attraktive Mobilitätsangebote in der Region),
- sich die finanzielle Situation der Gemeinde verändert hat und eine (finanzielle) Entspannung nicht abzusehen ist,

kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die Prioritäten bei den Gemeindeaufgaben anders zu setzen sind und deshalb das Ruftaxi-Angebot als kommunale Dienstleistung nicht weitergeführt werden sollte.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Das Ruftaxi-Angebot Bottmingen wird per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

5 Feuerwehr, Ersatzbeschaffung Hilfeleistungs- und Löschfahrzeug

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Feuerwehr mit einem Lösch- oder Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) sowie zwei weiteren Fahrzeugen auszustatten. Das bestehende Hilfeleistungs- und Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Bottmingen wurde 2005 in Betrieb genommen und hat nach 20 Jahren die vorgesehene Nutzungsdauer erreicht. Unterhalts- und Wartungskosten nehmen laufend zu und entsprechende Ersatzteile sind beim Hersteller nach 20 Jahren nicht mehr verfügbar. Über kurz oder lang kommt die Gemeinde nicht umhin, dieses HLF zu ersetzen. Die Gemeinde hat hierfür im Investitionsplan 2024 bis 2028 für das Jahr 2027 einen Betrag eingestellt.
Im Sommer 2024 hat die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) im Rahmen eines gemeinsamen, Regionen übergreifenden „Vorzeigeprojekts" die Beschaffung von drei HLF öffentlich ausgeschrieben und koordiniert durchgeführt. Diese Ausschreibung enthielt die Option für Folgeaufträge, welche es ermöglicht, auf Basis der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung optional zwei zusätzliche HLF zu beschaffen. Aufgrund des bestehenden HLF-Ersatzbedarfs konnte bei der BGV einer dieser Folgeaufträge für Bottmingen reserviert werden, dies unter Vorbehalt der Zustimmung der Bottminger Gemeindeversammlung zu einer entsprechenden Investition. Die für das Jahr 2027 geplante Investition könnte dadurch vorgezogen werden. Dieses Angebot ist jedoch nur zeitlich begrenzt verfügbar und muss bis Ende Sommer 2025 beansprucht werden, was einen Entscheid im Sommer 2025 bedingt.
Ein Verzicht auf das attraktive Angebot würde eine Verschiebung der Ersatzbeschaffung auf einen späteren Zeitpunkt bedeuten, wobei auch mit grösseren Investitionen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des bestehenden Fahrzeugs gerechnet werden muss. Zudem müsste das öffentliche Beschaffungsverfahren von der Gemeinde selbst durchgeführt werden, was sehr aufwändig und kostenintensiv wäre. Eine künftige Verteuerung der Preisentwicklung solcher HFL kann nicht ausgeschlossen werden.

Ausgangslage: Das bestehende Hilfeleistungs- und Tanklöschfahrzeug (HLF) der Feuerwehr Bottmingen wurde im Jahr 2005 in Betrieb genommen und hat nach 20 Jahren die vorgesehene Nutzungsdauer erreicht. Dies äussert sich generell in zunehmenden Unterhalts- und Wartungskosten sowie in der fehlenden Verfügbarkeit entsprechender Ersatzteile. So stehen neben den ordentlichen Unterhaltsarbeiten allein für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit des bestehenden HLF ab 2026 grössere Revisions- und Werterhaltungsarbeiten an. Vor diesem Hintergrund wurde im Investitionsplan 2024 bis 2028 für das Jahr 2027 ein Betrag von CHF 800'000 für eine entsprechende Ersatzbeschaffung aufgenommen.

Im Rahmen eines gemeinsamen, Regionen übergreifenden Beschaffungsprojekts hat die Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) im Sommer 2024 für die Feuerwehren Pratteln, Sissach und Laufental die Beschaffung von drei HLF öffentlich ausgeschrieben und koordiniert durchgeführt. Den Zuschlag für diese Ausschreibung hat die Fa. Rosenbauer Schweiz AG, Oberglatt/ZH, erhalten, die ein finanziell wie auch technisch sehr attraktives Angebot eingereicht hat, welches den aktuellsten Vorgaben der BGV entspricht.

Die durchgeführte BGV-Ausschreibung enthielt die Option für Folgeaufträge, welche es ermöglicht, auf Basis der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung optional zwei zusätzliche HLF zu beschaffen. Eine dieser zwei Optionen hat die Feuerwehr Allschwil-Schönenbuch bereits gezogen; die zweite Option hat die BGV aktuell für Bottmingen reserviert, dies unter Vorbehalt der Zustimmung der Bottminger Gemeindeversammlung zu einer entsprechenden Investition. Das Angebot für die Aktivierung dieser Folgeauftragsoption ist jedoch nur zeitlich begrenzt verfügbar und muss bis zur Auslieferung der Kerntranche Ende Sommer 2025 beansprucht werden, was eine Beschlussfassung durch die Juni-Gemeindeversammlung 2025 bedingt.

Sachverhalt: In den vergangenen 20 Jahren ist die technische Entwicklung in den Bereichen Feuerwehr- und Fahrzeugtechnik stark fortgeschritten. Gleichzeitig hat der Druck, entsprechende Ereignisse möglichst schnell mit wenig Personaleinsatz bekämpfen zu können, zugenommen. So bestehen sehr hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit eines HLF, das grundsätzlich immer einsatzbereit sein muss, weshalb Wartungs- und Reparaturarbeiten auf ein Minimum beschränkt sein sollten. Je älter ein solches Fahrzeug, desto schwieriger wird es, die hohen Anforderungen an die Einsatzfähigkeit erfüllen zu können.

Zustand und Investitionsbedarf des bestehenden HLF: Das bestehende HLF hat nach 20 Jahren die vorgesehene Nutzungsdauer erreicht und weist entsprechende Alterserscheinungen auf. So kann u. a. die Versorgung mit Ersatzteilen vom bisherigen Hersteller nicht mehr garantiert werden.

- Allein für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des bestehenden HLF stehen ab 2026 (neben den jährlichen Servicekosten von CHF 5‘000/Jahr) notwendige Investitionen von knapp CHF 66‘000 (v. a. Revisionen der Pumpen, Vorderachse und des Bremssystems) an. Gleichzeitig bestehen verschiedene Abnutzungserscheinungen, die vorhersehbar zusätzliche Unterhalts- resp. Reparaturkosten verursachen werden.

- Zur Anpassung des HLF an die technische Entwicklung und Gewährleistung einer zeitgemässen Einsatzfähigkeit für die nächsten 10 Jahre (Prädikat „fit for mission“ resp. „fit for future“) sind zusätzliche Investitionen im Umfang von CHF 70‘000 bis CHF 130‘000 notwendig, wobei einzelne bestehende Defizite damit nicht behoben werden können.

Zum Angebot der Fa. Rosenbauer: Der Richtpreis bei einem Einzelkauf eines HLF beläuft sich aktuell auf rund CHF 500‘000 – CHF 650‘000.
Die Fa. Rosenbauer offeriert ein den aktuellsten Vorgaben der BGV entsprechendes, mit moderner Technik ausgestattetes HLF, Typ AT Facelift (Advanced Technology) zum Gesamtpreis von rund CHF 529‘500, inkl. MwSt. An eine solche Beschaffung hat die BGV bereits einen Subventionsbetrag von CHF 96‘000 (30 % eines Fahrzeugwerts von max. CHF 320‘000) zugesprochen, weshalb für diese Beschaffung eine Nettoinvestition von CHF 433‘500 resultiert. Die Fa. Rosenbauer übernimmt das bestehende HLF für CHF 16‘000. Dieser Verkaufserlös ist aber nicht Teil dieses Investitionsbeschlusses.

Entwicklungen im Feuerwehrbereich: Im Kanton laufen seit 2022 unter dem Projekttitel Feuerwehr 2025+ Bestrebungen für eine Reform des Feuerwehrwesens, die im Wesentlichen eine Teilprofessionalisierung der Feuerwehren vorsehen: Aufgrund von Widerständen aus Politik und Feuerwehr sind diese Bestrebungen jedoch ins Stocken geraten, weshalb die künftige kantonalrechtliche Entwicklung aktuell nicht voraussehbar ist.

Während sich im Birstal die Feuerwehren zu einem gemeinsamen Feuerwehrverbund zusammengeschlossen haben (dies nota bene unter Beibehaltung der vorhandenen Fahrzeugparks der jeweiligen Gemeinden), befinden sich entsprechende Bemühungen im Leimental auf Ebene der

Region Leimental plus (RLP) erst in einer Anfangsphase, so dass mit der Errichtung eines Leimentaler Feuerwehrverbunds innert nützlicher Frist nicht gerechnet werden kann.

Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde: Aufgrund von Alter und Zustand des bestehenden HLF wird dieses über kurz oder lang ersetzt werden müssen. Die Gemeinde hat hierfür im Investitionsplan 2024 bis 2028 für das Jahr 2027 einen Betrag von CHF 800‘000 eingestellt. Eine künftige Zusammenlegung der Feuerwehren ist nicht in Sicht, weshalb eine solche Ersatzbeschaffung notwendig wird. Dementsprechend hat die Gemeinde aktuell zusammengefasst folgende Möglichkeiten:

- Aktivierung der aktuellen BGV-Beschaffungsoption (kantonales „Vorzeigeprojekt“): Wird die Folgeauftragsoption für die Beschaffung eines neuen HLF in Anspruch genommen, kann ein HLF, das den aktuellsten Vorgaben der BGV entspricht, mit einem sehr attraktiven Preis-/Leistungsverhältnis beschafft werden; zudem kann von einem finanziell lukrativen Angebot profitiert werden (günstigeres Angebot infolge Mehrfachausschreibung mit entsprechendem Rabatt als bei einer Einzelausschreibung); schliesslich entfallen für Feuerwehr und Gemeinde ein beträchtlicher Aufwand mit entsprechenden Kosten für Erarbeitung und Durchführung eines eigenen öffentlichen Beschaffungsverfahrens.
- Verschiebung der Ersatzbeschaffung auf einen späteren Zeitpunkt: In diesem Fall müssten grössere Investitionen in das bestehende HLF im Umfang von rund CHF 196‘000 für die nächsten 10 Jahre getätigt werden (Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit: rund CHF 66‘000; Gewährleistung einer Einsatzfähigkeit für die nächsten 10 Jahre: max. CHF 130‘000). Die Gemeinde müsste die Anforderungen für eine solche Beschaffung selbst definieren und ein entsprechendes öffentliches Beschaffungsverfahren selbst durchführen, was sehr aufwändig und kostenintensiv wäre. Weiter würden bei einer Einzelausschreibung die Angebotspreise voraussichtlich um rund 10 bis 15 % höher ausfallen als bei einer Beschaffung von mehreren Beschaffungsgegenständen. Sodann kann auch eine künftige Verteuerung bei der Preisentwicklung solcher HLF nicht ausgeschlossen werden.

Rechtliches: Gemäss § 47 (Befugnisse der Gemeindeversammlung) Abs. 1 Ziffer 7 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) fällt die Beschlussfassung über Sondervorlagen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Laut § 159 (Sondervorlagen) GemG werden ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets beschlossen. … (Abs. 1)
Laut § 16 (Sondervorlagen; § 159 GemG) Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1999 (GO) sind unter Vorbehalt von Absatz 2 neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen (Abs. 1). Mit dem Voranschlag dürfen u. a. folgende neuen Ausgaben beschlossen werden (Abs. 2): Übrige neue einmalige Ausgaben bis CHF 500'000 (Bst. b).

Erwägungen: Aufgrund der geschilderten Sachlage erscheint zusammengefasst eine Aktivierung der aktuellen Beschaffungsoption sowohl aus sachlichen wie auch aus finanziellen Überlegungen als sehr sinnvoll: Dadurch kann resp. können

- das bestehende 20-jährige HLF ersetzt,
- entsprechend anstehende Investitionen in das alte Fahrzeug vermieden,
- ein grosser Aufwand mit entsprechenden Kosten für die Durchführung eines eigenen öffentlichen Beschaffungsverfahrens eingespart,
- von einem preislich vorteilhaften Angebot einer Mehrfachausschreibung der BGV profitiert,
- ein neues HLF, das den aktuellsten Anforderungen der BGV entspricht, beschafft und so
- die künftige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr mit einem zeitgemässen und modernen Einsatzmittel sichergestellt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: 1. Der Ersatzbeschaffung eines HLF bei die Fa. Rosenbauer Schweiz AG mittels Aktivierung des reservierten Folgeauftrags aus der öffentlichen Beschaffung der BGV vom 03. Juli 2024 wird zugestimmt.

2. Für diese Beschaffung wird ein Investitionskredit in der Höhe von CHF 529'500, inkl. MwSt., bewilligt.

Bottmingen, im Mai 2025

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Rechtsmittelbelehrung:
Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.